

# **Satzung des Musik- und Theatervereins Hersbruck e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Musik- und Theaterverein Hersbruck e.V." und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91217 Hersbruck.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.10. und endet am 30.09.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein dient der umfassenden musikalischen und darstellend künstlerischen Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1 regelmäßige Ensembleproben
  - 2.2 Einzel- und Gruppenunterricht
  - 2.3 Veranstaltung von und Teilnahme an Konzerten und Theateraufführungen, sowie Musik- und Theater-treffen und sonstigen kulturellen Ereignissen.
  - 2.4 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Musik- und Theaterverein Hersbruck e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf eine vom Verein festgelegte Aufwandsentschädigung.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.
2. Eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich als:
  - aktives Mitglied
  - passives Mitglied
  - Ehrenmitglied
  - Familienmitglied

3. Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

Aktive Mitglieder sind zu einem regelmäßigen Besuch der Ensemble,- bzw. Projektgruppenproben und den damit verbundenen Auftritten verpflichtet oder erfüllen eine offizielle Funktion im Verein.

Passive Mitglieder sind alle sonstigen und juristische Personen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Beschluss der Vorstandschaft solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind beitragsfrei.

In der Form der Familienmitgliedschaft können dem Verein Einzelpersonen angehören; die Familienmitgliedschaft erstreckt die Gebührenvergünstigungen der Mitgliedschaft auf Ehegatten und auf Kinder, die sich ohne eigenen Hausstand noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod bei natürlichen Personen
- c) Auflösung bei juristischen Personen
- d) Ausschluss

eine Rückvergütung von gezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

5. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres und einer Mindestfrist von einem Monat erklärt werden.

6. Auf Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- a) der fällige Beitrag nach mehrmaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
  - b) ein grober Verstoß gegen die Zwecke, die Interessen und das Ansehen des Vereins vorliegt.
- Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

7. Der jährliche Beitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung enthält alle Staffelungen der Mitglieder,- und Ausbildungsbeiträge. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandschaft erstellt und vor Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

2. Das Antragsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Abstimmungen sind für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gegeben. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

4 Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder vermietet werden.

5. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente und Geräte sind sorgsam und pflichtbewusst zu behandeln und zu pflegen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied für Verlust oder Beschädigung am Instrument bzw. Gerät selbst.

6. Vereinsinstrumente bzw. -geräte, die einer Reparatur bedürfen, müssen vorher dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit und dem Umfang einer Reparatur sowie über die Höhe eines etwaigen Zuschusses.

7. Der Verein ist bemüht jedem aktiven Mitglied eine einheitliche Vereinskleidung zur Verfügung zu stellen. Über eine Beteiligung der Mitglieder an den Kosten entscheidet der Vorstand. Die Vereinskleidung muss von jedem aktiven Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert und in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden an den Verein zurückzugeben.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie findet jeweils einmal im Kalenderjahr statt und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von 2/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Pressemitteilung unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Anträge der Mitglieder an die Versammlung sind mindestens 14 Tage vor Zusammenkunft dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte gemäß der Tagesordnung
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer und des Vorstandes einschließlich des erweiterten Vorstandes, oder dessen Abberufung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) Beschluss von Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

3. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

4. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; auf Antrag ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Erziehungsberechtigte üben das Stimmrecht für ihre Kinder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr aus. Jeder Anwesende hat eine Stimme.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Folgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Beirat

Die Wahl des Vorstandes findet in einem Turnus von zwei Jahren statt.

Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder deren Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem pädagogischen Leiter, dieser hat in jeder Vorstandssitzung Sitz- und Rederecht
  - b) den Ensembleleitungen
  - c) jeweils einem Interessensvertreter der Ensemblemitglieder, der von diesen gewählt wird
  - d) einem Lehrervertreter, der von dem Lehrerkollegium gewählt wird
  - e) einem Elternvertreter, der jährlich an der Jahreshauptversammlung gewählt wird
  - f) einem fördernden oder passiven Mitglied, das jährlich an der Jahreshauptversammlung gewählt wird
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt alle Geschäfte des Vereins, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist. Er erstellt und beschließt insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit, sowie über die Anstellung und Entlassung geeigneter Ausbilder und Fachbereichsleiter. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung abzufassen und eine Beitragsordnung, sowie die darin enthaltenen Ausbildungsbeiträge festzulegen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss sich der Vorstand durch einstimmige Wahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder ergänzen. Die Entlastung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes muss bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, dabei ist auch das neue Vorstandsmitglied durch Beschluss zu bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen. Eine Zusammenlegung von Ämtern ist auf Beschluss des Vorstandes zulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, die jeder für sich vertretungsberechtigt sind.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
7. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein. Die Vorstandsschafft ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich zu laden. In Ausnahmefällen sind kürzere Ladungsfristen und Formen zulässig. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. (4) und (6) gelten entsprechend.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8**

### **Zugehörigkeit zu anderen Organisationen**

Der Verein kann Mitglied anderer Verbände und Organisationen werden, soweit es den Vereinsinteressen förderlich erscheint.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Yehudi Menuhin Stiftung oder an eine Einrichtung, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf. Diese Einrichtung wird von der Vorstandsschafft benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.